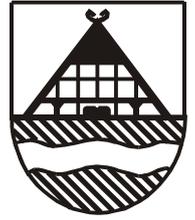




Verein zur Förderung der
ORTSFEUERWEHR TESPE
e.V.



S A T Z U N G
des
**VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER ORTSFEUERWEHR
TESPE E. V.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „*Verein zur Förderung der Ortsfeuerwehr Tespe e. V.*“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Tespe, Landkreis Harburg
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsfeuerwehr Tespe.
- (2) Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) durch geeignete Aktivitäten in der Bevölkerung für einen verbesserten vorbeugenden Brandschutz zu werben,
 - b) die Aufgaben der Feuerwehr darzustellen und in ideeller und materieller Weise zur Stärkung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Ortsfeuerwehr Tespe beizutragen,
 - c) durch finanzielle Unterstützung die Beschaffung notwendiger und/oder hochwertigerer bzw. zweckmäßigerer technischer Einsatzmittel und persönlicher Schutzausrüstungen zu ermöglichen,
 - d) Mittel für die Optimierung der Ausbildungs- und Übungsdienste zur Verfügung zu stellen,
 - e) in geeigneter Weise die Jugendarbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr der FF Tespe zu unterstützen.
 - f) Mittel für die Pflege und Förderung sozialer Bindungen zwischen Mitgliedern und Förderern des Vereins sowie der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Tespe zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ziel ist, die Freiwillige Feuerwehr Tespe als Institution der Gemeinde sowie deren aktive Mitglieder in ihren Aufgaben zum Gemeinwohl zu stärken, indem die Einsatzfähigkeit zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten verbessert wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aus Gründen der unmittelbaren Vereinszugehörigkeit. Es darf keine Person, ob natürliche oder juristische, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



Verein zur Förderung der
ORTSFEUERWEHR TESPE
e.V.



§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftlich begründete Ablehnung erhält. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Folgemonats nach Antragstellung. Der Förderbeitrag ist anteilig für die restlichen Monate des Geschäftsjahres zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
- c) durch stillschweigende Aufhebung infolge Zahlungsverzugs nach der 3. Mahnung
- d) durch Ausschluß aus dem Verein

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich gegenüber dem Mitglied zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird Widerspruch nicht eingelegt, wird der Beschluß über den Ausschluß bindend.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

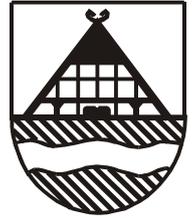
(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Sie ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekanntzugeben.

(2) Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, ist durch den Vorstand entsprechend Abs. 1 einzuladen.

(3) Anträge oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind bis zu spätestens fünf Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung an einen der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich zu richten. Über die Annahme von Anträgen, die nicht frist- und/oder ordnungsgemäß eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.



Verein zur Förderung der
ORTSFEUERWEHR TESPE
e.V.



(4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen erfolgen nur auf Antrag geheim.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- b) Genehmigung des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts,
- c) die Wahl des Vorstands ,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei für die ersten beiden Geschäftsjahre des Vereins ein Kassenprüfer auf ein Jahr, der zweite Kassenprüfer auf zwei Jahre zu wählen ist. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung für den nach Ablauf der einjährigen Wahlperiode ausscheidenden Kassenprüfer einen neuen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Im übrigen bleiben sie solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- e) Festsetzung der Höhe der Mindestförderbeiträge,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- g) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- h) Ehrung von Mitgliedern und Förderern,
- i) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds nach § 5 Abs. 4 gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung nicht widersprochen wird bzw. ein Widerspruch mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen wird.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 (sieben) Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenführer, einem Beisitzer sowie dem Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Tespe.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer, dessen Berufung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden soll.

(4) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich stattfinden, die Einladungen hierzu soll mindestens drei Kalendertage vorher erfolgen. Eine kürzere Ladung kann erfolgen, sofern Einvernehmen erzielt wird. Persönliche bzw. telefonische Einladungen reichen aus. Die Teilnahme von mindestens vier Vorstandsmitgliedern ist erforderlich. Der Ortsbrandmeister kann sich durch seinen Vertreter oder einen von ihm Beauftragten vertreten lassen.



Verein zur Förderung der
ORTSFEUERWEHR TESPE
e.V.



- (5) Eine Beschlußfassung bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder können jedoch hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe finanzieller Mittel entsprechend § 2. Die Zuweisung von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Tespe für Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend § 2 f) erfolgt jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus in pauschalierter Form.
- (8) Der Vorstand beschließt über Ehrungen entsprechend § 7 Abs. 6 i). Er kann sich hierzu eine Ehrungsordnung geben.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach Sitzung zuzuleiten.

§ 9 Förderbeiträge

Die Förderbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im voraus, spätestens bis 31. März eines jeden Jahres fällig. Über die Mindesthöhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Anträge einzelner Mitglieder kann der Vorstand über andere Zahlungszeitpunkte oder Aussetzung der Beiträge in Härtefällen abweichend entscheiden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und wenigstens 2/3 der Anwesenden die Auflösung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Samtgemeinde Elbmarsch zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung zugunsten der Ortsfeuerwehr Tespe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am Tag der Gründung des Vereins in der Mitgliederversammlung am 27. März 1998 beschlossen.